

Dezember 2015

Wegzugsbesteuerung Österreich

Das Nachbarland Österreich kennt, ähnlich wie Deutschland, eine Wegzugsbesteuerung für Steuerpflichtige, die Anteile an Kapitalgesellschaften halten. Besteuert wird der Wertzuwachs der Kapitalgesellschaftsbeteiligung im Zeitpunkt des Wegzuges. Interessant ist, dass Österreich eine Beteiligungsschwelle nicht kennt. Das österreichische Gesetz definiert: „Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind“. Damit werden anders als in Deutschland auch Beteiligungen von weniger als 1 v.H. am Stammkapital erfasst.

Die Bemessungsgrundlage für die Wegzugsbesteuerung ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Anschaffung und im Zeitpunkt des Wegzuges.

Auch eine Verlagerung der Ansässigkeit nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kommt als Besteuerungstatbestand infrage. Denn es handelt sich um „Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirt-

schaftsgutes führen“. Dies folgt daraus, dass die meisten DBA das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne dem Ansässigkeitsstaat zuweisen. Im Falle der Verlagerung des Lebensmittelpunktes in ein Land außerhalb Österreichs kann so ein Ansässigkeitswechsel eintreten.

Das ist vor dem Hintergrund der europäischen Grundfreiheiten nicht unproblematisch. Deshalb lässt das österreichische Steuerrecht ein Wahlrecht für den Zeitpunkt der tatsächlichen Besteuerung zu:

1. Besteuerung im Zeitpunkt der Verlagerung der Ansässigkeit aus Österreich (Angabe in der letzten Steuererklärung in Österreich) oder
2. Aufschub der Besteuerung auf den Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile

Das DBA Österreich/Deutschland schränkt den Anwendungsbereich für Personen, auf die das Abkommen persönlich anwendbar ist, ein. Hierzu heißt es in Artikel 13 Absatz 6: „Bei einer natürlichen Person, die in einem Vertragsstaat während mindestens fünf Jahren ansässig war und die im anderen Vertragsstaat ansässig geworden ist, berührt Absatz 5 nicht das Recht des erstgenannten Staates, bei Anteilen an Gesellschaften nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Person einen Vermögenszuwachs bis zu ihrem Ansässigkeitswechsel zu besteuern“. Damit ist die Anwendung der österreichischen Regelung ab-

Inhalt

Wegzugsbesteuerung Österreich

Zusammenveranlagung von Staatsbürgern der Europäischen Union (EU) ohne Wohnsitz in Deutschland

Deutsch-albanisches Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet

Veranstaltungskalender

kommensrechtlich wohl auf Fälle begrenzt, in denen der Wegziehende in Österreich mindestens 5 Jahre unbeschränkt steuerpflichtig und ansässig war.

Fazit

Die Entwicklung auf dem Gebiet der österreichischen Wegzugsbesteuerung muss beobachtet werden. Sie ist nach dem DBA Österreich insbesondere für solche Steuerpflichtigen von Relevanz, die sich länger als 5 Jahre in Österreich aufhalten. Es könnten recht viele Personen betroffen sein, da eine Beteiligungsschwelle nicht besteht.

Zusammenveranlagung von Staatsbürgern der Europäischen Union (EU) ohne Wohnsitz in Deutschland

Der 1. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) hat mit Urteil vom 6. Mai 2015 (I R 16/14) entschieden, unter welchen Bedingungen die Zusammenveranlagung von Staatsbürgern der EU ohne Wohnsitz in Deutschland möglich ist.

Im Sachverhalt ging es um ein österreichisches Ehepaar mit ausschließlichen Wohnsitz in Österreich. Der Ehemann bezog im Streitjahr 2009 sowohl Einkünfte, die in Deutschland steuerpflichtig waren, als auch solche, die in Österreich versteuert wurden. Die Ehefrau bezog keine eigenen Einkünfte. Zu klären war die Frage, ob in Deutschland die Zusammenveranlagung zu gewähren sei.

Grundsätzlich erfordert die Zusammenveranlagung in Deutschland die unbeschränkte Steuerpflicht. Diese bedingt einen deutschen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Es existieren jedoch zwei Vorschriften, nach denen die unbeschränkte Steuerpflicht – auch ohne Vorliegen eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland – beantragt werden kann.

Die erste Vorschrift findet Anwendung auf alle Personen, die im Wesentlichen steuerpflichtige Einkünfte in Deutschland erzielen. Voraussetzung ist, dass

mindestens 90 % der Einkünfte der deutschen Besteuerung unterliegen oder die nicht in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen (§ 1 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz - EStG). Diese Voraussetzung war im Sachverhalt nicht erfüllt. Der Ehemann hatte weniger als 90 % seiner Gesamteinkünfte in Deutschland zu versteuern und die in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte überstiegen den damals gültigen Grundfreibetrag in Höhe von 7.834 Euro.

Die zweite Vorschrift gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU. Nach dieser kann für den Ehegatten ebenfalls die unbeschränkte Steuerpflicht beantragt werden. In diesem Fall ist bei der Prüfung der Zusammenveranlagung auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag ist zu verdoppeln (§ 1a Absatz 1 Nummer 2 EStG). Im Sachverhalt hatten die Einkünfte des Ehemanns, die in Österreich zu versteuern waren, den doppelten Grundfreibetrag nicht überschritten.

Daher hatten die Eheleute die Zusammenveranlagung beantragt. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und behandelte den Ehemann als beschränkt steuerpflichtig. Die Vorteile der Zusammenveranlagung blieben den Eheleuten somit verwehrt. Die Begründung des Finanzamts war, dass die Bedingungen der ersten Vorschrift für den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht des Ehemanns nicht erfüllt gewesen seien. Diese müssten jedoch für den Ehemann allein erfüllt sein, damit die unbeschränkte Steuerpflicht für die Ehefrau und eine Zusammenveranlagung in Betracht kommen kann.

Die Eheleute reichten nach erfolglosem Einspruch Klage ein. Der Klage wurde vor dem Finanzgericht stattgegeben, die Revision des Finanzamtes vor dem BFH blieb erfolglos.

Das oberste deutsche Steuergericht bestätigt, dass die Sondervorschrift für Staatsbürger der EU nicht auf ein zweistufiges Prüfungsverfahren abzielt. Bei dem Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht und der Gewährung der Zusammenveranlagung ist sofort auf

die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen. Daher war die Zusammenveranlagung im Streitfall zu gewähren.

Fazit

Es ist erfreulich, dass der BFH hier eine Klarstellung im Sinne der Steuerpflichtigen getroffen hat. Bisher wurde seitens der Finanzverwaltung und in Teilen des Schrifttums eine andere Auffassung vertreten. Allerdings ist das Urteil bislang nicht im BStBl. veröffentlicht (laut Finanzverwaltung soll eine Veröffentlichung jedoch in Kürze erfolgen). Auch die für die Finanzbehörden bindende Richtlinienstelle in R 1 Satz 3 EStR 2012, die dieser Rechtsprechung entgegensteht, gilt weiterhin. Gleichwohl bleibt anzumerken, dass es sich bei den beurteilten Vorschriften um sehr komplizierte Regelungen handelt. Dies ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.

Deutsch-albanisches Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet

Am 23. September 2015 wurde das Abkommen über Soziale Sicherheit von Vertretern der deutschen sowie albanischen Regierungen unterzeichnet. Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfasst die jeweiligen Rentenversicherungssysteme beider Staaten.

Nach dem Abkommen gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip). Ausnahmen gibt es für entsandte Arbeitnehmer. Das deutsch-albanische Abkommen über Soziale Sicherheit sieht einen Entsendezeitraum von maximal 24 Kalendermonaten vor. Bei einer Entsendung von Deutschland nach Albanien gelten die deutschen Rechtsvorschriften der Rentenversicherung weiter. Der Arbeitnehmer wird gleichzeitig von der Anwendung der albanischen rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften befreit.

Für die nicht vom Abkommen erfassten Versicherungszweige ist nach jeweils innerstaatlichem Recht zu prüfen, ob eine Versicherungspflicht besteht. Ggf. kann es sowohl in Deutschland als

auch in Albanien zu einer Pflichtversicherung kommen. Sofern die Versicherungspflicht in Deutschland nicht fortbesteht, kann in der Regel ein freiwilliger Versicherungsschutz beantragt werden. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Falls die Voraussetzungen einer Entsendung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht vorliegen sollten, können die zurückgelegten Versicherungszeiten im Gastland mit denen des Heimatlandes zusammengerechnet werden. So können künftig Deutsche aus albanischen Versicherungszeiten und albanische Versicherte aus deutschen Versicherungszeiten Rentenansprüche erwerben. Die Renten werden in voller Höhe auch in das jeweils andere Land gezahlt. Die Berechnung der Renten erfolgt jedoch nur auf der Basis der im jeweiligen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten.

Zum Inkrafttreten des Abkommens bedarf es noch der Zustimmung der parlamentarischen Gremien beider Staaten.

Fazit

Das Abkommen führt zu einer Verbesserung der sozialen Absicherung von Mitarbeitern, die im jeweils anderen Vertragsstaat eine Beschäftigung ausüben. Da nicht alle Versicherungszweige vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden, sind neben dem Abkommensrecht auch die jeweils innerstaatlichen Regelungen zur Versicherungspflicht zu beachten. Sofern die Versicherungspflicht in Deutschland endet, kann ein Versicherungsschutz oftmals auf freiwilliger Basis erwirkt werden. Zu Einzelheiten beraten wir Sie gerne auf Anfrage.

Veranstaltungen

Gerne weisen wir Sie noch auf einige themenbezogene Veranstaltungen mit Mitarbeitern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Referenten hin. Einen aktuellen Überblick über die Seminare und Veranstaltungen erhalten Sie [hier](#).

DGFP Seminar: Grundlagen der befristeten Auslandsbeschäftigung

Referenten: Karl-Wilhelm Hofmann

7. – 11. November 2016, Stuttgart
28. November – 2. Dezember 2016, Leipzig

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website von DGFP e.V.

DGFP Seminar: Grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern – sozialversicherungs- und einkommensteuerrechtliche Besonderheiten

Referent: Karl-Wilhelm Hofmann

7. – 9. März 2016, München
14. – 16. Juni 2016, Frankfurt
5. – 7. Oktober 2016, Hamburg

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website von DGFP e.V.

Haufe Akademie Seminar: Auslandsentsendung von Mitarbeitern

Referent: Karl-Wilhelm Hofmann

3. – 4. Februar 2016, Stuttgart
7. – 8. April 2016, Frankfurt
23. – 24. Mai 2016, Berlin
29. – 30. Juni 2016, Köln
12. – 13. September 2016, Hamburg
13. – 14. Oktober 2016, Stuttgart

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <http://www.haufe-akademie.de>

Ansprechpartner
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuern

Gesamtleitung

Peter J. Dolan, Partner
T +49 89 9282-3207
peterdolan@kpmg.com

Berlin

Frank Seidel, Partner
T + 49 30 2068-4585
fseidel@kpmg.com

Mathias Schubert, Partner
T + 49 30 2068-4424
mschubert@kpmg.com

Frankfurt am Main

Heidi Mennen, Partner
T + 49 69 9587-1505
hmennen@kpmg.com

Hamburg

Frank Röhrs, Senior Manager
T + 49 40 32015-5803
froehrs@kpmg.com

Köln

Ute Otto, Partner
T + 49 221 2073-6373
uteotto@kpmg.com

Düsseldorf

Stefanie Vogler, Partner
T +49 211 475-7378
svogler@kpmg.com

Mannheim

Hauke Poethkow, Director
T +49 621 4267-305
hpoethkow@kpmg.com

München

Uwe Nowotnick, Partner
T + 49 89 9282-1626
unowotnick@kpmg.com

Stuttgart

Iris Degenhardt, Partner
T +49 711 9060-41033
idegenhardt@kpmg.com

Processes & Technology

Berlin

Christian Baumgart, Partner
T + 49 30 2068-4181
cbaumgart@kpmg.com

US Tax

Frankfurt am Main

Britta Rücker, Senior Manager
T + 49 69 9587-2165
brittaruecker@kpmg.com

Sozialversicherung

Düsseldorf

Matthias Henne, Senior Manager
T + 49 211 475-7392
mhenne@kpmg.com

GMS - HR

Frankfurt am Main

Monika Kumetat, Partner
T + 49 69 9587-4154
mkumetat@kpmg.com

Lohnsteuer Services

München

Eugen Straub, Partner
T +49 89 9282-1641
estraub@kpmg.com

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Immigration/Arbeitsrecht

Berlin

Dr. Thomas Wolf, Director
T + 49 30 530199-300
twolf@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhörerstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Uwe Nowotnick (V. i. S. d. P.)

T +49 89 9282-1626
unowotnick@kpmg.com

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative („KPMG International“).